

# Pozener Zeitung.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Nr. 74.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 30. Januar  
(Erscheint täglich drei Mal.)

Annoncen-Bureauauskunft  
In Berlin, Dresden, Frankf. a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Baume & Co. — Hansestädte & Vogler, — Rudolph Wesse.  
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Inwaldsdorff.“

1875.

## Amtliches.

Berlin, 29. Januar. Der König hat den Kreisgerichts-Direktor Goellner zu Woyrowitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt. Dem Depositum- und Gerichtskassen-Kontrollanten Krause zu Cammin bei seiner Verziehung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsgericht; und dem Kreisger.-Sekretär Gentsch zu Beiz bei seiner Verziehung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirat verliehen.

Der Appell. Ger. Rath a. D. Ludwig v. Cuny ist zum außerord. Prof. in der juristischen Fakultät der I. Friedrich-Wilhelms-Universität hier selbst ernannt worden.

## Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 29. Januar. Anlässlich der in der heutigen Sitzung des Unterhauses stattgehabten Budgetberatung wurde von Sennenhay ein förmliches Programm von durchgreifenden in der inneren Landesverwaltung einzuführenden Reformen aufgestellt. Der Redner hob besonders hervor, daß bei diesen Reformen sowohl an dem Ausgleiche wie an dem Parlamentarismus festgehalten und auf möglichste Zuversichtlichkeit der verschiedenen Nationalitäten Rücksicht genommen werden.

St. Gallen, 29. Januar. Da die Geistlichkeit sich dem Beschlusse, die Lehre von dem Unschärfeprinzipia kommt dem Syllabus aus dem Religionsunterricht zu verbannen, nicht gefügt hat, so hat der hiesige katholische Schulrat beschlossen, den sogenannten Faistenunterricht den Lehrern zu übertragen. Falls die Pfarrgeistlichen den Kindern, welche diesen Unterricht genießen, Beichte und Kommunion verweigern sollten, soll ein christkatholischer Geistlicher zu diesem Zwecke einberufen werden.

Madrid, 29. Januar. Der neu ernannte Gesandte für Berlin, Merry, wird sich sofort auf seinen dortigen Posten begeben. Der Vertreter Spaniens bei der Kurie, Benavides, hat gleichfalls seine Abreise nach Rom bereits festgesetzt. Goello gilt für den Gesandtschaftsposten in London oder Wien designiert.

Petersburg, 29. Januar. Die Spezialkommission zur Ausarbeitung einer Arbeiter- und Dienstbotenordnung ist heute unter dem Voritz des Domänenministers Baloujew zusammengetreten. — Die große Eisenbahnbrücke über den Don auf der kaukasischen Bahn ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. — Zur Ausbeutung der reichen Lager von verschiedenen Erzen, die neuerdings in den Gouvernements von Cherson und Elaterinoslaw ermittelt worden sind, hat sich, dem Bericht nach, eine Aktiengesellschaft gebildet.

Belgrad, 29. Januar. In der heutigen Sitzung der Skupština wurde von dem Kriegsminister eine Vorlage eingebracht, durch welche der Dienst in dem siegenden Heere von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt wird. Der Fürst Milan hat den früheren Ministerpräsidenten Marovits mit seiner Vertretung in der Skupština beauftragt.

## Deutscher Reichstag.

56. Sitzung.

Berlin, 29. Januar. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück u. A.

Zunächst sieht der vom Abg. Stenglein eingebaute Gesetzesentwurf, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung in der Fassung, die ihm die Kommission gegeben hat, zur weiteren Beratung. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die in zweiten Gulden ausgegebenen Aktien, die nach Einführung der Markrechnung der Buchführung und der Berechnung der Dividenden durch die gebrochenen Zahlen, welche die Umrechnung ergibt, große Schwierigkeiten bereiten würden. Da nun Artikel 207a des Handelsgesetzbuchs sowohl die Verminderung als die Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien oder Aktienanteile während des Bestehens der Gesellschaft unterliegt, so bedarf es zu einer in runden Zahlen ausgedrückten Ausfertigung des Aktienbetrages, wie sie das Gesetzestext verlangt, eines besonderen Gesetzes, welches die Kommission in folgender Gestalt vorschlägt:

§ 1. Die Bestimmung des Art. 207a des Handelsgesetzbuchs Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welche nicht auf Taler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig teilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zu nächst entsprechenden, durch fünfzig teilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§ 2. Eine Umwandlung nach Wahlgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1877 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Der Referent Abg. Wolffson erläutert diesen Vorschlag, während Abg. Roemer (Württemberg), der von der Ansicht aus geht, daß der Artikel 207a des Handelsgesetzbuchs nur die fictive Erhöhung oder Verminderung der Aktienbeträge verbietet, folgendes Gesetz, betreffend die Feststellung des Sinnes jenes Artikels beantragt:

Eine Verminderung sowie eine Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien und der Aktienanteile ist zulässig, sofern bei der Verminderung und bei der Erhöhung die Vorschriften der Art. 248 beziehungsweise Art. 219 verbunden mit Art. 217 des Allgemeinen deutschen Handlungsgegenstandes beobachtet werden.

Art. 207a des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches steht der Vornahme einer Verminderung sowie einer Erhöhung des Nominalbetrags der Aktien und der Aktienanteile unter Beobachtung der angeführten Artikel 248, 213, 217 nicht entgegen.

Abg. Banks will von den beiden Gesetzesvorschlägen überhaupt nichts wissen und hofft, daß es nicht an Einpruch gegen die Ablösung nichts zwischen der zweiten und dritten Beratung fehlen wird, um das Zustandekommen eines unnützen, ja schädlichen Gesetzes und das fortgesetzte Dreichen von leerem Stroh zu verhindern. Obne auf juristische Feinheiten einzugehen, ist doch so viel klar, daß der Antrag Römer mit seiner an sich richtigen Auffassung des Art. 207a geradezu in Widerspruch steht. Das Gesetz ist unnütz, weil der Handel sich über Schwierigkeiten, wie die zur Sprache gebrachten, mit Leichtigkeit fortgesetzt und ohne Mühe mit Rubeln, Dollars und anderen unbed-

quenen Währungen zu rechnen versteht. Allerdings erwähnt den Aktiengesellschaften aus den im Guldenitus ausgedruckten Aktien eine mühsame Umrechnung, aber diese Unbequemlichkeit zu beseitigen, ist ihre Sache, dazu braucht man aber nicht gleich die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Auch das einzige Untergericht in dieser Beziehung auf Grund einer Anklage, die der Redner für eine irrite hält, Schwierigkeiten gemacht haben, ist noch kein Grund, ein Reichsgesetz zu erlassen; anders läge die Sache, wenn das Oberhandelsgericht den Erlass eines solchen durch seine Entscheidung notwendig machen sollte. Aber man muß doch nicht jedesmal ein Reichsgesetz machen, um sich mit der Entscheidung eines Untergerichtes in Einklang zu setzen. Wir machen ja überhaupt schon viel zu viel Reichsgesetze, man findet sich ja kaum mehr heraus.

Nach einer Replik des Brüderkalters wird der Antrag Römer einstimmig abgelehnt und der der Kommission gegen eine sehr starke Minorität angenommen. Fast alle süddeutschen Abgeordneten stimmen für denselben.

Hieran schließt sich die dritte Beratung des vom Abgeordneten Bühl vorgeschlagenen Gesetzes Entwurfs, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus an.

Der § 1, der den Reichskanzler ermächtigt, Ermittlungen innerhalb des Weinbaubreiches der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Bekämpfung des Insekts anzuordnen, wird ohne Debatte genehmigt.

§ 2 lautet: Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchung betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Beauftragten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstück in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebköpfen zu bewirken und die entwurzelten Köpfe, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

Abg. Reichensperger (Crefeld) beantragt folgenden Zusatz zu § 2: Die vorstehenden bezeichneten Organe sind möglichst aus den einzelnen weinbauenden Gemeinden zu entnehmen. Zu den durch dieselben anzuordnenden Operationen müssen die etwa in den Gemeinden zum Zwecke der Regelung des Weinbaus bestehenden Kommissionen hinzugezogen werden."

Abg. Reichensperger (Crefeld): Wegen meiner Opposition gegen den Bühl'schen Antrag bin ich in gewissen Blättern, die nicht von meiner Farbe sind, bei den Winzern als ein Mann denunziert worden, dem das Wohl und Wehe der Weinbau treibenden deutschen Bevölkerung nicht am Herzen liegt, und der den so verderblichen Infekten freien Lauf lassen will. Aber auch ich bin durchaus dafür, daß Vorkreuzungen getroffen werden, um jener Kalamität möglichst sorgsam und gründlich zu begegnen; und daß vom Mittelpunkte des Reiches aus zu diesem Zweck Anregung gegeben wird, daß dann Studien gemacht und Lehren gesammelt werden sollen. Nur dem Verlangen bin ich entgegentreten, daß auch die einzelnen thüringischen Operationen vom Reich aus angeordnet, geleitet und durchgeführt werden sollen, weil es nicht bloß ein arger Verlust gegen die durch die Reichsverfassung dem Reichsbehörden gewährte Kompetenz, sondern daß es auch viel zweckmäßiger und sachentsprechender sein würde, wenn von den einzelnen Landesregierungen aus diese Operationen angeordnet würden. Praktisch kann dem Uebel nur am Orte selbst und von denjenigen entgegengetreten werden, die fortwährend mit dem Weinbau sich befassen und ihn bewachen. Das ist der wesentliche Zweck meines Antrages. Gewiß hat man in den Weinbau treibenden Gegenden vor den Organen des Reichs allen Rehpunkt; aber wenn von fernher Personen kommen sollen, um die Winzer am Rhein und an der Mosel etwa anzuleiten, wie sie ihre Stöcke behandeln und der Kalamität entgegenwirken sollen, wenn sie gar direkte Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen wollen, so würde die ungeheure Webazahl der Winzer sie einfach auslachen, selbst wenn Geheime Kommerzienräthe mit dieser Untersuchung beauftragt sein sollten. Bei der Bekämpfung eines dem Weinbau schädlichen Insektes kommt es auf die aller verschiedensten Faktoren, Boden, Art der Trauben, Klima &c. an. Nur die tägliche Beobachtung kann dazu führen, sichere Momente der Krankheit herauszuführen und geeignete Mittel zu ihrer Bekämpfung zu finden. Und nun denken Sie sich, daß die von Ihnen ernannte Kommission durch die Weinberge spaziert, die einzelnen Stöcke herauszieht und untersucht: meinen Sie wirklich, damit dem Uebel auf den Grund zu kommen oder es in der Weise zu bekämpfen, wie der Interessent selbst, der tagtäglich mit dem Weinbau und mit der Behandlung der Stöcke zu thun und die genaueste Detailkenntnis hat. So wie die Leute das Uebel merken, werden sie selbst eingreifen; denn es ist ja ihr Vermögen, ihr Eigenhum, um das es sich handelt. Offizielle Belehrung und Aufklärung durch Flugschriften, Instruktionen und Erlasse an die Behörden ist das allein zweckmäßige, was Seitens der Reichsbehörde in dieser Sache geschehen kann; aber ein thüringisches Eingreifen von ihrer Seite ist auf das Dringendste zu widerrathen. Ich bin überzeugt, daß die Winzer, die Bauern, die in solchen Dingen keinen Spaß verstehen, namentlich wenn es sich um Eindringen in das Eigentum handelt, den Kommissaren einen nichts weniger als angenehmen und erfreulichen Empfang bereiten werden, dem ich sie nicht auslegen möchte. Es bestehen ja schon in allen weinbauenden Gemeinden Kommissionen, die zu prüfen und zu beschließen haben, welche Weinberge zu schärfen seien, wann die Weinlese sein solle u. s. w. Möge man diese Leute, die auf ihrem Gebiet auszeichnend orientiert sind, informiren und ihnen die notwendigen Aufklärungen und Belehrungen geben, die praktischen Eingriffe aber den Interessenten selbst überlassen; dann wird man das Richtige getroffen und gehan haben, was in dieser Sache möglich ist.

Abg. Bühl: Ich muß auf das Entscheidende Widerspruch dagegen erheben, daß man, wie es der Vorredner aethan, den weinbauenden Gemeinden unseres Antrags und die Bestimmungen dieses Gesetzes als eine flagrante Eingriff in das Eigentum darstellt. Die Verantwortlichkeit für ein solches Vorgehen, welche geradezu provozieren muß, die Mitglieder der Kommission, wenn sie ihr Amt ausüben, schlecht zu behandeln, ist eine außerordentlich groÙe. Ich bin überzeugt, daß die zu mählende Kommission die einzige richtige Instanz ist, diese Frage zu behandeln. Es gehört eine außerordentliche, in den meisten Fällen ganz spezielle Wissenschaftskenntnis dazu, um die Krankheit überhaupt nur sicher konstatiren zu können; denn es leben an der Wurzel der Weinläuse zahlreiche Insekten, von denen einzelne, wie neuere Untersuchungen in Frankreich gezeigt haben, der Reblaus sehr ähnlich sehen, aber völlig unschädlich sind. Die Kommission wird keineswegs, wie hier später dargestellt wurde, aus Kommerzienräthen bestehen; sondern neben sachverständigen Praktikern im Weinbau, die in der betreffenden Gegend bekannt und angehängt sind, werden Männer der Wissenschaft und Spezialgelehrte von Ruf die Mitglieder derselben sein. Der Antrag Reichensperger ist ganz unannehmbar und ich bitte das Haus dringend ihn abzulehnen.

Annonsen-Bureauauskunft  
In Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Baume & Co. — Hansestädte & Vogler, — Rudolph Wesse.

In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Inwaldsdorff.“

Am Ende 20. Februar die geschwätzige Zelle oder deren Raum, Gefangen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

Das Amendeument wird abgelehnt und § 2 angenommen. Desgleichen § 3: „Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nötigenfalls im Rechte wege festzustellenden Erfolgsleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestitit.“

Schließlich wird das ganze Gesetz in dritter Lesung definitiv genehmigt.

Es folgt nunmehr die Beratung des Antrages des Abg. Dr. Tellkampf: den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängniswesens, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens, dem Reichstag baldmöglich vorlegen zu lassen.“

Abg. Dr. Tellkampf: Da in Ausführung des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung das deutsche Strafgesetzbuch erlassen ist und der Entwurf der deutschen Strafverordnung bereits der Kommission des Reichstages überwiesen ist, so erscheint es nur zeitgemäß, auch den Entwurf eines Strafvollzugs regelnden Gefängnisgesetzes, als mit diesen Gesetzen in untrennbarem Zusammenhang stehend, ausarbeiten und vorlegen zu lassen. Denn da in der neueren Zeit Gefängnisstrafen an die Stelle der meisten früheren härteren Strafen getreten sind, so haben die Gefängnisstrafen eine so vorwaltende Bedeutung gewonnen, daß notwendiger Weise die allgemeinen Grundsätze über die Anwendung derselben, über das anzuwendende Gefängniswesen und demgemäß über die Reform des Gefängniswesens festgestellt werden müssen, damit der Gerechtigkeit entsprechend, Gleichmäßigkeit und Bestimmtheit in der Vollstreckung der Gefängnisstrafen in dem ganzen Reich herrschen möge. Gegenwärtig ist das Gefängniswesen in den verschiedenen deutschen Staaten sehr ungleichartig und ungleichmäßig und ein einheitliches Gefängniswesen ist durchgeführt. Es ist unbegreiflich, wie man bei fast allen Strafgesetzen vor der Frage der Regelung des Strafvollzuges stehen bleiben kann. Nebenbei rechnen die Gesetze mit den unbekannten Größen Haft, Gefängnis, Buchhaus, aber, was Gefängnis oder Buchhaus sei, sagen sie nicht. Daher ist die gesetzliche Regelung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges ein dringendes Bedürfnis. Das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren haben nur einen unvollkommenen Werth, wenn nicht gleichzeitig ein Gefängnisgesetz erlassen wird. Wie der Richter nach dem Gesetz sein Urteil fällen muß, so ist auch die Verwaltung verpflichtet, nach dem Gesetz gleichmäßig im ganzen Reich die Strafen zu vollziehen. So lange dies nicht der Fall ist, kann von einer gerechten Strafvollstreckung nicht die Rede sein und so lange bleibt das Strafgesetzbuch ohne entsprechende Wirkung. Zur vollen Wirkung einer gerechten Strafjustiz gehört daher die Gelehrung und die Aufsicht über die Gefängnisse. In diesem Sinne hat sich auch schon der norddeutsche Reichstag und die Hauptversammlung der Gefängnisbeamten, welche im Herbst vorigen Jahres in Berlin tagte, ausgesprochen.

Abg. Schwarze: Allerdings ist eine einheitliche Regelung des Gefängniswesens wünschenswert. Da fast in jedem Gefängnisse je nach den Ansichten der Beamten eine andere Methode angewendet wird; aber ein gewisses diskretionäres Ermessen des Direktors einer Strafanstalt wird nicht zu entbehren und durch kein Gesetz zu ersetzen sein. Die Strafe darf ihren Zweck, das Verbrechen zu führen und die Achtung vor dem Gesetz zu erzwingen, nicht verfehlten, deshalb darf die Strafe nicht durch unnütze Milde ihrer Vollstreckung wieder abgeschwäzt werden. Der Redner bitte um Ablehnung des Antrages, der ein, auch vom Abg. v. Hoyer nicht gern wohlbefunder Antrag sei; man würde in der Justizkommission bei Beratung der Strafprozeßordnung Gelegenheit haben, auf das Gefängniswesen zu kommen, und die Regierungen würden dann vielleicht noch den dort stattgehabten Beratungen ein Gesetz ausarbeiten Anlaß nehmen.

Abg. Eberty befürwortet den Antrag des Dr. Tellkampf, der dem schon lange empfundenen Bedürfnisse, das Gefängniswesen einheitlich zu ordnen, entspricht; denn Deutschland sei in dieser Beziehung so hinter allen anderen Staaten zurückgeblieben, daß nicht einmal in den Einzelstaaten eine gleichmäßige Regelung des Gefängniswesens erfolgt sei.

Abg. Laßler: Der Antrag ist durchaus kein sog. wohlwollender, sondern nur eine dringende Aufforderung an die Regierungen, der Frage des Gefängniswesens näher zu treten. Ich kann damit vollauf einverstanden sein, daß wir in der Justizkommission bei Gelegenheit des Kapitels der Strafvollstreckung in das Gesetz genaue und prägnante Bestimmungen darüber aufzunehmen; darin bin ich aber anderer Meinung, daß die Regierungen so lange warten sollten, bis die Justizkommission ihre Arbeiten vollendet hat; ich hoffe im Gegentheil, die Regierungen werden sich möglichst beeilen, damit wir in der Justizkommission von den Kommissaren schon Auskunft über diese Arbeiten erhalten und in der nächsten Session den betreffenden Gesetzentwurf hier beraten können.

Der Antrag des Abg. Dr. Tellkampf wird hierauf angenommen.

Im Anschluß daran wird die Petition des zur Zeit im Gefängnis am Blözensee befindlichen Abg. West diskutirt, I. auf das Bestehen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt werde, baldmöglich hinzuarbeiten; II. den Reichskanzler aufzufordern, die preußische Regierung zu veranlassen, die geeigneten Schritte zu thun, daß Petent im Strafgefängnis am Blözensee, wo er gegenwärtig politischer Vergehen halber interniert sei, eine solche Behandlung erleide, wie sie politischen Gefangenen gewöhnt, nämlich, daß er nicht, wie bisher geschehen, zu Zwangsarbeit angehalten, zum Genuss der Gefängnisloft genötigt und in der freien Wahl seiner Leidtire beeinträchtigt werde, vielmehr das Recht der Selbstbefestigung und der literarischen Beschäftigung zugestanden bekomme.

Die Petitionskommission hat diese Petition sehr eingehend berathen und beantragt sie dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schließlich der Strafvollzug und das Gefängniswesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnisstrafen, im Sinn des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben, sichergestellt wird; den Herrn Reichskanzler ferner zu eruchen, bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die §§ 23 der Instruktion vom 24. Oktober 1837, der Justizministerialerlaß vom 24. November 1851 (5 c) und § 37 der Haftordnung für das Strafgefängnis bei Berlin als mit dem § 16 Al. 2 des Str. G. B. in Widerstreit stehend beseitigt werden.

Abg. Bühl ehest verliest eine ganze Reihe von Briefen, in denen sich seine Parteigenossen über eine gezwidrige, zum Theil rohe Behandlung seitens der Gefängnisbeamten beschweren; es finden sich unter den Reden, mit denen die betreffenden Beamten die Gefangenen empfangen, oder sonst angeredet haben sollen, auch einige, die Ach-

lichkeit mit der Neuerung haben, mit welcher der Abg. Most in Blözensee empfangen sein will; Redner verliest auch eine Neuerung, worin es heißt: „Ein gemeiner Dieb ist mir lieber, als ein Sozialdemokrat vom reinsten Wasser.“ (Stimmen rechts: Sehr richtig!) Redner nach rechts gewendet: Ich danke Ihnen, meine Herren Redner meint, wenn er oder einer seiner Parteigenossen über das Gefängniswesen spreche, so sei das gleichsam eine oratio pro domo, denn das Gefängnis sei für die Sozialdemokraten fast zur Wohnung geworden. Bei der jetzigen Handhabung der Gesetze in Deutschland sei es sehr leicht möglich in das Gefängnis zu kommen und diese Handhabung sei zu laufen, weil es keine unabhängige Richter mehr gebe. Vom Präsidenten zur Sache gerufen und auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche die Geschäftsbordnung an dem zwimaligen Ruf zur Sache knüpft, behauptet der Redner, er habe zur Sache gefragt; er will an das Haus appellieren und sehen, ob die Redefreiheit in diesem Hause noch besteht. Da ihn der Präsident jedoch darauf aufmerksam macht, daß ein solcher Appell nicht zulässig sei, so beschließt sich der Redner und bleibt nunmehr bei der Sache; er richtet seine Kritik hauptsächlich gegen die Bekämpfung in den Gefängnissen, die nach der Aussage des Abg. Most eine so monotone sei, daß er, Most, manchmal zwei Tage lang gar nichts genießen könne. Redner schließt damit, daß das Haus den Kommissionsantrag annehmen und damit in dem Gefängniswesen einem Zustand ein Ende machen solle, der Deutschland mit Schimpf und Schande bedecke.

Abg. Windhorst: Die vorliegende Petition zeigt uns, wie dringend das Bedürfnis ist, daß die Strafvollstreckung den humanen Grundsätzen unseres Strafrechtes entsprechend geregelt werde. Wenn der Abg. Dr. Schwarze hervorgehoben hat, daß der Zweck der Strafe die Sühne des Verbrechens und die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetz sei, so ist doch damit eine Strafvollstreckung nicht gerechtfertigt, wie sie die Most'sche Petition uns schildert. Leider gibt es noch Leute, welche glauben, daß Rigorismus und abstofendes Beleidigungswort eines Gefängnisverwalters gehören; das ist aber ein sehr großer Irrthum: mit einer ruhigen wütenden Haltung kommt er viel weiter, wie mit dem hier geschilderten Verfahren, das nur die Gemüther halstarrig macht. Ich empfehle beide Anträge der Petitionskommission zur Annahme, denn beschränken wir uns auf die Förderung einer allgemeinen Gefängnisordnung allein, so bestehen wir damit die momentanen Missstände nicht, die sich ergeben, weil die Entwicklung des Gefängniswesens bei uns hinter dem Strafrechte weit zurückgeblieben ist. Nachdem wir ein Strafgesetzbuch gemacht haben, das gerade wegen seiner humanen Grundlage auch außerhalb Deutschlands außerordentlichen Beifall gefunden hat, ist es unerhört, daß daneben alte Instruktionen für Gefangenisse in Kraft geblieben sind, welche mit dem Gesetze direkt in Widerspruch stehen. (Aufführung.) Der spezielle Antrag der Kommission ist daher ebenso unnotwendig, wie der allgemeine, denn es geht in der That nicht an, daß Männer, die sich keiner ehrenwürdigen Handlungen schuld gemacht haben, nach solchen Instruktionen wie gewöhnliche Verbrecher behandelt werden. Wenn in Blözensee das Zusammenperren von solchen, die wegen Brechvergehen verurtheilt sind, mit anderen, die gestohlen oder betrogen haben, nicht zu vermeiden ist, so dürfte man die Strafgefangenen der erstgenannten Art nicht nach Blözensee bringen, sonst vergeht man sich gegen den Geist der Humanität, der unter Strafgesetzbuch dictirt hat. Ich behaupte, die Anwendung der Zwangsarbeit ist etwas Gesetzwidriges, dem § 16 des Strafgesetzbuches geradezu Widersprechendes, denn die Buchhausstrafe unterscheidet sich gerade durch die Anwendung der Zwangsarbeit von der Gefängnisstrafe, und deshalb hat man in vielen Fällen, wo die Vollziehung der Buchhausstrafe etwas ganz Internationales wäre, es für zulässig unmöglich erachtet, daneben Festhaft zu statuiren. Zwangsarbeit und Gefängnisloft sind daher bei Verhüllung einer Gefängnisstrafe nicht tauglich, und wenn die lokale Lage und die sonstigen Einrichtungen eines Gefängnisses die freie Wahl der Beschäftigung und die Selbstbedienung ausschließen, so darf man Leute, welche berechtigt sind, solches zu verlangen, nicht in ein Gefängnis, wie dasjenige am Blözensee bringen; und fehlt ein Gefängnis mit den dafür erforderlichen Einrichtungen überhaupt, so muß es schneitig geschaffen werden, und man wird erforderlichenfalls eines der bestehenden räumen und dann herrichten müssen. (Aufführung.) Mit auitem Willen wird das Abg. Windhorst nicht schien, wenn er unseren Antrag bei den verbündeten Regierungen vertritt.

Abg. Lasker: Ich habe mit zu denjenigen gehört, welche die Most'sche Petition an die Petitionskommission befördert haben, weil ich der Meinung gewesen bin, daß die Grundzüge der Strafvollstreckung nicht Sache einer einzelnen Person oder Partei sind, sondern daß es im einheitlichen Interesse Alter liegt, daß unser Strafgesetzbuch eine einheitliche Ausführung enthalte. Zu meiner Freude hat auch die Petitionskommission den allgemeinen Theil ihres hier vorliegenden Beschlusses mit Einstimmigkeit gefaßt. Da selbst habe schon in der Kommission davon Abstand genommen, von den Vertretern der Regierung eine Auskunft über die von dem Petenten erörterten Ausführungen zu verlangen und das Verhalten einzelner Gefängnisbeamten zu untersuchen. Um dieses zurückzuweisen, hätten wir nicht nötig, ein neues Gefängnisgesetz zu machen, denn es ist der allerwerteste Verstoß gegen jedes Gesetz, wenn ein Gefängnisverwalter einer hilflosen Gefangenen in der hier geschilderten Weise behandelt, ohne zu bedenken, daß derselbe im Augenblick nicht nur psychologisch unfrei ist, sondern auch gegen die Behandlung desjenigen keinen Schutz besteht, der eigentlich auch zu seinem Schutze da ist. Der richtige Weg wäre hier die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbürope gewesen, welche die geschilderten Vorgänge jedenfalls zum Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung gemacht hätte. Ich gehöre zu denen, welche es heute für die doppelte Pflicht jeder Regierung halten, den sich gegen das Gesetz aufstehenden Willen mit alter Energie zu unterdrücken, aber es widerstrebt meinem Gefühl, wenn diesjenigen, welche dem Gesetze verfallen sind, nicht auch den Schutz des Gesetzes annehmen, sei es geschrieben, sei es das ungeschriebene Gesetz der Pflicht. Meiner Ansicht nach verstoßt schon jeder Gefängnisdirektor gegen § 16 des Strafgesetzbuches, welcher auf das Verlangen des Gefangenen, ihn angemessen zu beschäftigen, erklärt, die Einrichtung seines Gefängnisses lasse dies nicht zu. (Aufführung, links.) Nach der Petition wird der Abg. Most zu Blözensee mit Buchbinderarbeit beschäftigt, und vielleicht hält die Direktion dies für eine angemessene Beschäftigung, weil Most in früheren Jahren das Buchbinderhandwerk betrieben hat. Darauf kommt es aber nicht an: Most ist als Schriftsteller verurtheilt worden und hatte auch Anspruch auf schriftstellerische Beschäftigung. Der Abgeordnete Schwarze meinte, es komme in Bezug auf das Gefängniswesen mehr als auf gesetzliche Vorschriften, auf einen weisen Gefängnis-Direktor an, ungestrahlt nach der Analogie der gestrigen Debatte über den weisen Bank-Direktor. (Heiterkeit.) Dennoch wird die gesetzliche Normierung der Grundzüge über die Strafvollstreckung nicht entbehrt werden können, wenn sie auch vor Ausschreitungen und Brüchen gehen darf das Gesetz nicht schützt. — Ich lege aber auch großen Wert auf den zweiten Theil des Kommissionsantrages, denn unweigerlich wird die Ausarbeitung und Annahme eines Gefängnisgesetzes eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und es geht nicht an, daß bis dahin die alten preußischen Gefängnis-Instruktionen in Kraft bleiben, die, wie ich zu meinen großen Erstaunen vernommen habe, gar nicht berührt worden sind von dem Strafgesetzbuch von 1870, das doch auf Gebiete des Strafrechts von gravierender revolutionärer Bedeutung gewesen ist. Im preußischen Abgeordnetenhaus erklärte bei der letzten Budgetberatung ein Reiterungsbeamter, daß eine Instruktion erlassen worden sei, wonach den auf Grund der Maigesetze oder wegen Brechvergehen Verurtheilten allgemein die Selbstbedienung zu gewähren sei — eine Mitteilung, welche damals viel Aufregung hervorrief, die aber leider, wie wir jetzt wissen, auf Irrthum beruhte. (Hört! hört!) Das ist meines Erachtens kein befriedigender Zustand. Es ist unsere Pflicht als Gesetzgeber — gleichviel welche Parteiposition wir einnehmen — denen, die wegen Auslehnung gegen die Gesetze, denselben verfallen, den Schutz zu verschaffen, welchen die Gesetze selbst gewähren. (Beifall.)

Geh. Rath Starke: Die Regierung verkennt ebenso wenig, als Sie, meine Herren, das Bedürfnis, die zur Zeit bestehenden Gefängni-

Reglements einer Revision zu unterwerfen. Die Grundlage für die zu treffenden Änderungen kann aber erst die künftige Gesetzgebung bilden. Über die in der Beschwerde des Herrn Most angeführten Thatsachen sind auf Veranlassung des Herrn Justizministers Ermittlungen angestellt worden. Das Resultat derselben hat keine Veranlassung gegeben, eine Remandur einzutreten zu lassen. Daß bezüglich der richtigen Anwendung der Bestimmungen der Gefängnis-Reglements sehr viel auf die Qualität des Gefängnis-Direktors ankommt, hat auch die preußische Regierung anerkannt und deshalb für die Leitung der Gefangenanstalt in Blözensee einen Mann ausgewählt, der volle Garantie bietet, indem der selbe namentlich auch mit juristischen Kenntnissen ausgerüstet ist. Dazu kommt, daß dieser Direktor einen Aufsichtsrath zur Seite hat, welcher über einlaufende Beschwerden entscheidet. In diesem Aufsichtsrath befindet sich auch ein Mitglied des Obertribunals, ein Mitglied eines Appellationsgerichts und der Direktor der Kriminalabteilung des königlichen Stadtgerichts in Berlin. Was die Räumlücke in Blözensee betrifft, so kann ich Federmann mit eigenen Augen überzeugen, daß dieselben in vollkommen gutem Zustande sind. Was § 16 des Strafgesetzbuches und den Arbeitszwang in den Gefängnissen anlangt, so hat Dr. Schwarze in seinem Kommentar richtig ausgeführt, daß schon in dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 nur darum die faktative Fassung gewählt worden ist, weil die Gefängnisverwaltung ja nicht immer in der Lage ist, den Gefangenen Arbeit geben zu können. Derfelbe Gesichtspunkt ist auch bei Beratung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund maßgebend gewesen und noch jetzt maßgebend, wie auch Oppenbock in seinem Kommentar annimmt. Was endlich die Bekämpfung betrifft, so besteht jetzt in Blözensee ein ganz anderes System, wie früher. Die frühere Gefangenekost war nach der Ansicht der Aerzte zwar für einen Tagearbeiter vollkommen gesund, nicht aber für andere Personen, z. B. solche, die an eine sitzende Lebensweise gewöhnt sind. Es ist deshalb für solche Personen eine leichtere Kost eingeführt worden. Darum ist auch die Selbstbedienung nicht mehr nötig. Ich beschränke mich auf diese tatsächlichen Ausführungen, welche Ihnen zu machen, mich der Herr Justizminister beauftragt hat.

Hierauf wird der Antrag der Kommission angenommen.

Eine Reihe Petitionen von Notaren und Notariatsklämmern in Elsaß-Lothringen richten sich auf Erwirkung sofortiger Auszahlung des Betrages der nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 festgestellten Entschädigung; in einer Petition wird außerdem die Zahlung von fünf Prozent Aufsatz des Entschädigungsbeitrages für die Zeit vom 31. Dezember 1873 an gerechnet begeht.

Zur Begründung der Petitionen wird hervorgehoben: Die durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 geschaffene Ungleichheit in der Lage der im Amte verbliebenen Notare gegenüber den Optanten einerseits und gegenüber den neu ernannten Kollegen andererseits enthalte nicht nur für die ersteren eine Unbill, sondern stelle sich auch dar als eine Infarktsequenz. Nachdem von der Gesetzgebung einmal das Notariat nicht mehr als ein lästiges Geschäft sondern als ein Amt aufgefaßt worden sei es prinzipiell widrig, die Ausübung dieses Amtes als Acquivalent für die Nutzung des früher für das Geschäft benötigten Kapitals gelten zu lassen. Hierzu aber trete eine wesentliche Veränderung der früheren Verhältnisse durch die neuere Gesetzgebung über das Notariat. Während die Borenhaltung der Entschädigungssumme durch die ungestaltete Fortdauer der Ausübung des Amtes gerechtfertigt werde, sei wiederum die gesetzliche Feststellung der Entschädigung als Veranlassung für eine Gesetzgebung benutzt worden, welche jene Ausübung des Amtes auf das Wesentlichste beeinträchtige. Die Aufhebung einer Anzahl von Notariatsstellen könnte als Auszeichnung dieser Beeinträchtigung nicht gelten, weil die Errichtung dieser Maßnahme durchaus zufälliger Natur sei, während die Wirkungen der neuen Gesetzgebung über das Notariat, insbesondere des neu eingeführten Tarifes, sich in grundsätzlich bedingter Richtung entwickeln.

Die Kommission beantragt: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Erfüllen zu überweisen, die Frage wegen der Abschaffung der im Besitz von ursprünglich verlaufenen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rückicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachteiligt erscheinen, einer ernsteren Erörterung und Regelung zu unterziehen.

Abg. Banks' beantragt dagegen: „Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Abschaffung mit dem Antrage zu überweisen, eine Revision der über die Entschädigung der im Besitz von ursprünglich verlaufenen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzgebung einzutreten zu lassen, und schon jetzt den fr.eren Notaren die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung auszuzahlen, wobei es der Landesregierung selbstverständlich unbenommen bleibt, alle oder einzelne der früheren Notare wieder als Notare anzustellen.“

Ministerialrat Herzog: Wenn dem Wunne der Petenten nachgegeben würde, so würde Elsaß-Lothringen unüblicherweise mit etwa ½ Million Francs belastet, übrigens ist ein Beweis dafür, daß die Einnahmen der Notare sich verringert haben, nicht erbracht; dieselben sind im Gegenteil durchaus gewachsen; schon darum, weil die Stellenzahl der Notariate um 91 sich vermindert hat. Die Regierung verkennt aber auf der andern Seite nicht, daß auch die Ausgaben der Noten gestiegen sind. Sie ist deshalb bereit, den Gegenstand im Auge zu behalten, zur Zeit ist es ihr aber unmöglich, die Wünsche der Petenten zu erfüllen. Die Regierung widerspricht auch dem Antrage, der Kommission nicht, bitte Sie aber, den Antrag des Abg. Banks abzulehnen.

Nachdem auch Abg. Krause für den Kommissionsantrag eingetreten war, wird derselbe angenommen, der Antrag des Abg. Banks abgelehnt.

Es folgt die Fortsetzung der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die Naturaleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Der Gesetzentwurf war auf die Erklärung Delbrück's, daß die Entschädigung von 1 Mark für die volle Tageskost unannehmbar sei, in die Kommission zurückverwiesen worden. Diese beantragt nunmehr, in § 9 folgende Bestimmung zu treffen:

„Die Vergütung für Naturalsversiegung beträgt für Mann und Tag

mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige, 65 Pfennige,
b) für die Mittagkost	40 " 35 "
c) für die Abendkost	25 " 20 "
d) für die Mor.-kost	15 " 10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Tage von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Tage ein.

Vor Schluss des Jahres werden die hier nach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile derselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot usw. als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersränge stehende Aerzte und Militärbäume ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier usw. erklärt hat, nur dasjenige in gefähriger Zubereitung zu beanpruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

Berichterstatter Abg. Dr. Weigel: Die Kommission müßte ihre Aufgabe allein darin sehen, Angeklagte der bestimmten Erklärung von Seiten der Bundesregierung, wonach bei Festhaltung an den beschlossenen Sätzen in § 9 dem ganzen so wohlhabenden und notwendigen Gesetze Gefahr drohe, zu verfügen, ob sie nicht zwischen den unvermittelten entgegengesetzten Ansichten ein Vergleich herbeiführen lasse. Die Kommission hat diesen schließlich darin gefunden, daß sie

h. antragt, eine Bestimmung der bairischen Gesetzgebung in dieser Frage zu einem Reichsgesetz zu erheben. Die bairische Gesetzgebung fest fest, daß ein bestimmter Normalpreis der Lebensmittel, es ist dies der bairische Scheffel zu 12 Gulden, den Vergütungssätzen zu Grunde gelegt werde, so daß, wenn dieser Normalpreis sich steigert, auch die Vergütungssätze dem entsprechend wachsen. Die Kommission hat dieser Bestimmung entsprechend ihren Antrag gestellt, worin in der That eine Vermittelungsstufe zwischen dem von der Regierung aufrecht erhaltenen Satz von 80 Pfennigen und dem von der Kommission beschlossenen von 1 Mark für die volle Tageskost gegeben ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen dringend die Annahme die es Antrages.

Präsident Delbrück: Ich kann Namen der verhinderten Abstimmungen erklären, daß derselben in den vorliegenden Beschlüssen der Kommission zu § 9 ein Hindernis für die Annahme des Gesetzes nicht erscheint.

Abg. Lenzen bittet dagegen um Annahme des Beschlusses weiter Lesung; denn der Antrag der Kommission sei nicht aus der Überzeugung hervorgegangen, daß der Satz von 1 Mark zu hoch sei, sondern nur veranlaßt worden durch die Erklärung des Bundesrates, daß bei der Festhaltung dieses Satzes das Gesetz unannehmbar sei. Der in zweiter Lesung angenommene Satz von 1 Mark ist bei Weitem nicht hinreichend, um nur die kaaren Auslagen zu decken; besonders könnte er aber die Höhe der Kornpreise nicht als Maßstab annehmen. Wenn bei der Annahme des Satzes von 1 Mark das Gesetz nicht zu Stande käme, so falle die Verantwortlichkeit auf den Bundesrat.

Das Gesetz wird darauf mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung des § 9, für welche eine sehr große Majorität stimmt, ohne weitere Debatte angenommen; bei der Schlusstimme über das ganze Gesetz wird dasselbe fast einstimmig genehmigt; die dazu eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.

Die Gesetzentwürfe betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Württemberg und betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 im Königreich Württemberg, ferner die Gesetzentwürfe betreffend die Erweiterung der Umrüstung von Straßburg, und betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshauptsatzes von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, werden ohne Debatte in dritter Beratung definitiv genehmigt.

Damit ist die heutige Tagesordnung eröffnet. Aber neben dieser öffentlichen Thätigkeit des Reichstags lief während der ganzen heutigen Sitzung im Geheimen eine andere bei den Regulat morgen bei der dritten Beratung des Bankgesetzes hervortreten wird. An Stelle des Antrages Siemens zu § 44, in Bezug auf welchen das Haus sich gestern in zwei gleiche Hälften teilte, haben einflukreiche Abgeordnete einen Kompromiß vertraglich gemacht, der alle Theile, wo nicht befriedigen, so doch abfinden soll, indem er die für gewisse Privat-Notenbanken geforderte Erweiterung ihres Geschäftskreises unveränderbar, auf die Freunde der Kommissionsbeschlüsse nicht beunruhigende Weise gewährt. Auch die einprojektige Steuer wieder in das Gesetz zu bringen wird morgen verlustig werden. Die Abstimmung über das Bankgesetz im Ganzen und die Schließung der Session durch den Präsidenten Delbrück wird in einer Abendsituation erfolgen. Die heutige Sitzung schließt 5 Uhr. Auf der Tagesordnung der nächsten Sonnabend 11 Uhr, steht die dritte Beratung des Bankgesetzes neben einem anderen Material von geringerer Wichtigkeit. Die dritte Beratung des Antrags Stenglein auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wurde durch den Einspruch des Abg. Banks und seiner Freunde verhindert.

## Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 29. Januar.

Eine durch die Zeitungen gehende Notiz über den Inhalt des in der Vorbereitung begriffenen Entwurfs, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, schließt mit der Bemerkung, „die“ zur Zeit sich geltend machenden Missstände würden darauf zurückgeführt, daß das Gesetz vom 24. April 1854 die Kontraktbrüderlichkeit nur bei einzelnen Klassen der ländlichen Arbeiter ohnehin. Das veranlaßt die „Nordd. Allg. Ztg.“ zu folgender offiziöser Auskunft:

Diese Bemerkung muß zu der Annahme veranlassen, als beschäftigte sich der Eingangs gedachte Entwurf mit der Frage der kriminellen Beiträgung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter. Diese Annahme ist durchaus unrichtig; im Gegenteil in die gedachte Frage von dem Bereich der in Niedersachsen befindlichen Gesetzesvorlage prinzipiell gänzlich ausgeschieden. Die legerte hat vielmehr im Wesentlichen die rechtliche Grundlage des ländlichen Arbeitervertrages, für welche bei dem total veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl vom Standpunkt der Arbeitgeber als der Arbeiter aus völlig unzureichend sind, neu zu ordnen und in Einklang mit den realen Verhältnissen zu bringen. — Wenn in einer andern Korrespondenz dem nämlichen legislatorischen Vorhaben die Absicht unterstellt worden ist, lediglich die Interessen der Arbeitgeber ihr Geltung zu bringen, so ist auch diese Unterstellung unbegründet. Es wird der Entwurf unter Anderem in angemessener Weise die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter durch die Reichsgesetzgebung gegebenen Bestimmungen auf die ländlichen Arbeiter ausdehnen und dadurch die Lücke auszufüllen versuchen, welche seinerzeit in dem beigefügten Reichsgesetz gelassen wurde. Grade diese Absicht sei schon jetzt zu mehrfachen Anträgen in landwirtschaftlichen Fachblättern in der entgegengesetzten Richtung geführt, als sie überall wird es sich darum handeln, die selbststüchtigen Interessen weder der einen noch der andern Seite zur Herrschaft zu bringen, sondern Feststellungen zu treffen, welche genau die Willkür und die Störung der rechtlichen und wirtschaftlichen Ordnung fest und erkennbare Schranken setzen.

Der Ausschuss des Kongresses deutscher Landwirthe hält am 17. d. M. eine Sitzung ab. Es wurden in derselben bedeutende Änderungen in dem Statute des Kongresses vorgenommen vorüber Folgendes verlaufen:

Nach denselben soll der Zweck des Kongresses in Zukunft sein, eine freie Vereinigung der Landwirthe des deutschen Reiches zur gegenseitigen Verständigung und allseitigen Auflösung über ihre Interessen und deren Wahrnehmung herbeizuführen. Ferner soll der Kongress vorzugsweise die in Beziehung zur Landwirtschaft stehenden Fragen der Gesetzgebung und Bodenwirtschaft zum Gegenstand seiner Beratung, Beschluss, Sitzung und Anträge machen. Der Kongress betrachtet es als seine Aufgabe, mit dem deutschen Landwirtschaftsrathe durch Vermittelung seines Ausschusses ein den beiderseitigen Bestrebungen förderliches Einvernehmen herbeizuführen. Die Beiträge werden

Die Vertheidigungrede des Professors v. Holsendorff im Prozeß Arnim ist nun in besonderer Ausgabe erschienen. Holsendorff, der trotz der Bemühungen des Grafen Arnim nicht mehr bei der zweiten Verhandlung in Berlin erscheinen will, erklärt im Vorworte, datirt vom 8. d. M.: „Ich diene nicht auf Avancement und leane keine Interessen“. Wären aber solche vorhanden, so würde ich sie getrost preisgeben, um meiner Überzeugung willen. Diese Überzeugung war und bleibt, daß von Rechts wegen nach meinem Verständniss des Gesetzes der Graf Arnim, an dessen persönliche Ehrenhaftigkeit ich glaube, nicht verurtheilt werden sollte. Ich habe den Grafen nicht politisch vertheidigt, ihm sogar vom Standpunkte der Amtsordnung aus öffentlich meine Unzulässigkeit kund gegeben.“

DRC. Aus durchaus zuverlässiger Quelle geht uns die Mittheilung zu, daß dem dritten Prediger an der St. Marcus Kirche Herrn Kasthoffs, welcher am Sonntag durch den General-Superintendenten Dr. Büchsell in sein Amt ordinirt worden, der Konfessorial-Präsident Dr. Hegel die Abnahme des Eides verweigert habe, weil der Prediger, welcher einen Vollbart trägt, sich geweigert, der Aufforderung des Dr. Hegel, den Bart zu rasieren, nachzukommen. Da der Geistliche bei der Weigerung verblieb, hat Dr. Hegel ihm anbefohlen, sich sämtlicher Amtshandlungen zu enthalten. Bei dem Oberkirchenrath ist deshalb bereits eine Beschwerde anhängig gemacht worden.

Das heute erschienene Justizministerialblatt enthält folgende Personaländerungen: Ber.-St. sind: der Kreisrichter Nachl in Graudenz als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisger. in Danzig, der Kreisrichter Völkel in Brilon an das Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Berleburg, der Kreisger. Rath Bielaslawski in Bischöfstein an das Kreisger. in Lübian, mit der Funktion bei der Ger.-Dep. in Meblauden, die Kreisrichter Rößel in Glogau, Baath in Liebzin und Giese in Cöpenick an das Kreisger. in Berlin, der Kreisrichter Winterfeld in Pr. Friedland an das Kreisger. in Berlin, mit der Funktion bei der Ger.-Kommiss. in Cöpenick, der Amtsrichter Gutermann in Osterode an das Amtsger. in Uelzen. Zu Kreisrichtern sind ernannt: die Ger.-Ass. Dr. Dahlmann bei dem Kreisger. in Barth, Dr. Witkowski bei dem Kreisger. in Berlin, mit der Funktion bei der Ger.-Kommiss. in Cöpenick, Dr. Moll bei dem Kreis-Gericht in Wohlau, von Schubert genannt, Milchling bei dem Kreis-Gericht in Neidenburg, Ameling bei dem Kreis-Gericht in Ragnit. Der Kreisrichter Drehmann in Broich ist gestorben. Dem Kreisrichter Freiherrn von Lyncker in Darkehmen ist beabsichtigt seines Nachtritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeholte Entlassung aus dem Justizdienste entzweit. Die von den Notabeln des Handelsstandes geoffenen Wahlen der bisherigen Richter Julius Büßmann und Friedrich Schenck zu Richtern sowie des Ergänzungsrichters Alfred Bunge als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld, haben die Allerböschte Bestätigung erhalten. Der Ger.-Ass. Thümler ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Johannishburg und Sensburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannishburg, ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justus Gierst in Posen ist gestorben. Zu Ger.-Assess. sind ernannt: die Refer. Hostenpflug und Knorr im Bezirk des Appell.-Ger. in Kassel, Piegem und Schaffhausen im Bezirk des Appellationsgerichtsbez. in Köln. Der Gerichts-Assessor Freiherr von Thermann ist geworben.

Münster, 26. Jan. Wie die „Westf. Prov.-Blg.“ hört, fand heute Morgen im Hotel Schwarz dahier unter Vorsitz des Reichstags-Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer-Alst die jährliche Generalversammlung des „westfälischen Vereins katholischer Edelleute“ statt. Die Beileitung war ziemlich rege, und es traten unter Anderen der Vorsitzende, Graf Drost Erbprinz und Graf Clemens v. Galen als Redner auf. Der Polizei-Inspektor Herr Reutmann wohnte der Versammlung in Dienstkleidung bei.

Paris, 27. Januar. „Heinrich von Frankreich verschmähen, heißt das Kaiserreich zurückführen!“ So rast die „Liaison“ der Nationalversammlung zu und hofft, sie werde sich in der Stunde der Entscheidung, die herannah, danach richten. Thürisches Hoffen! Das Lienbanter ist in der Juli-Revolution in den Staub getreten worden und alle frommen Wünsche werden es in der Armee und im Lande nicht wieder zu Ehren bringen. Anders sieht es mit dem Bonapartismus abgleich auch dieser diesmal wieder eine recht plump Propaganda macht. So heute in dem Briefe Cantrober's an die Wähler des Lot. Der Marschall, der in der Politik als Null berühmt ist, lehnt die Kandidatur für die Nationalversammlung seiner hohen militärischen Stellung wegen ab, benötigt aber, und darauf war die ganze Geschichte berechnet, die Gelegenheit um feierlich seine Anhänglichkeit an das Kaiserthum in Erinnerung bei Armee und Volk zu bringen. Wie es die Bonapartisten treiben, davon weiß Polizei-Präsident Renault, ein ehrlicher und ein aufrichtiger Mann, Wunderdinge zu erzählen und zu beweisen. In seinen Aussagen vor der von der Nationalversammlung eingesetzten Untersuchungskommission gab er, wie „Siccle“ meldet, gestern die klargestellten Beweise vom Bestehen des Comites der Berufung ans Volk und seiner Verzweigungen in der Provinz. Er soll versichert man, die Propaganda enthält haben, die vom Comite der Berufung ans Volk in Paris, in der Armee und in den Departements gemacht wurde. Nachdem er die Statuten desselben verlesen, erklärte er alle Details und gab die Namen der Gründer des Comites und derselben Personen, die mit der Propaganda beauftragt sind. Der Polizei-Präsident setzte darauf alle Propaganda-Periodes auseinander, die mittels Broschüren und Photographien auf die Massen, in Cafés, in Schänken und an anderen öffentlichen Orten gemacht wurden. Außerdem bewies der Polizeipräsident die Organisation einer sehr vollständigen und sehr thätigen bonapartistischen Polizei. Darauf gab er sehr vollständige Einzelheiten über die beim Comite mit Beschlag gelegten Dokumente, so wie Andeutungen über Personen, an welche sich die Kommission in der Provinz Beifalls-Erläuterungen wenden kann. Heute wird Herr Renault mit seinen Aussagen fortfahren. Der offizielle Moniteur Universel giebt noch Näheres über die Aussagen von Herrn Renault in der Untersuchungskommission: Renault habe bewiesen, daß das Comite der Berufung an das Volk ein wirklicher Staat im Staate wäre; das Centralcomite sende seine Befehle in die Provinz; die Organisation sei ganz vollständig und alle Beamten schon bezeichnet, die bei der Restauration des Kaiserreichs irgend ein Amt zu bekleiden hätten: nicht nur die Präfekten sind ernannt, sondern einige von ihnen verwalteten schon ihr Département und sind in Verbindung mit den Maires ihrer Partei oder sonst mit einflussreichen Personen der Dörfern, die dem Einfluß der Municipalitäten Schach bieten können; diese selben Agenten sandten Berichte nach Paris, in welchen die Maires und Adjunkten angebietet wurden, welche würdig wären, im Amt zu bleiben; die Departements, in denen partielle Wahlen zu machen sind, werden zur Zeit aber am sorgfältigsten bearbeitet.

(Köln. Blg.)

## Lokales und Provinzielles.

Posen, 30. Januar.

Der „Kurher Poznanski“ ist augenscheinlich in Besorgniß, daß die nationale Agitation seiner Landsleute den ultramontanen Interessen nachtheilig werden könnte und er missbilligt daher entschieden die im Reichstage ausgesprochene Drohung des Abg. v. Taczanowski, daß die Polen, wenn Preußen ihnen ihre nationalen Rechte vornehme, sich genötigt sehen würden ihren Blick nach Osten zu wenden, woher allein noch Rettung zu erwarten sei. „Uns gesiezt nur, schreibt das polnische Blatt, unaufhörlich Gerechtigkeit zu verlangen. Die Lage Polens ist heute keine schlimmere als die Irlands zur Zeit O'Connells, und doch gab er seine Sache nicht für verloren noch hieß er die mit dem Tode bedrohte Nation ihre Rettung im Selbstmorde suchen. Was hat übrigens der ganze Westen verschuldet, daß wir die tausendjährige Bande christlicher Zivilisation, die uns mit ihm verbinden, zerreißen und uns in einen alles Leben verschlingenden Abgrund stürzen sollen, in die Arme Russlands, welches dem Geiste nach mongolisch, der Race nach finnisch und der Sprache nach slavisch ist? Was würden wir übrigens retten, wenn wir uns Russland in die Arme werfen? Kaum die Sprache, und dies ist noch zweifelhaft, wenn wir an die barbarischen Verbote in Litauen und Neuren denken. Wie viel theurer und heiliger Güter müßten wir dagegen in den Abgrund des Pan-Slavismus werfen, vor allem unsern Glauben, unsere Sitten, unsere nationale Selbständigkeit. Wir nehmen an, daß diese Schwenkung des Redners Russland zu mehr einer Drohung der deutschen Ungerechtigkeit gegenüber, als der Ausdruck einer Zweckpolitik war; aber abgesehen davon, daß es sich nicht ziemt bei Dingen von so ungeheurem Gewicht mit eitlen Drohungen aufzutreten, können wir nicht genug aus Furcht vor der Fälschung der polnischen Meinung und des polnischen Gewissens vor solchen Schwankungen warnen.“ Es scheint wirklich, als ob Herr v. Taczanowski für sein hochpolitisches Programm nur einen einzigen Anhänger gefunden habe, nämlich sich selbst. Wir hoffen, daß es den Weltfrieden nicht fördern wird, wenn sich Herr v. Taczanowski mit dem russischen Reiche verbindet.

Von der posener Provinzialsynode wird uns gemeldet, daß gestern Vormittags die aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission zur Vorberatung des Proponendum betr. die Abschaffung der Stolgebühren eine mehrstündige Sitzung abhielt, in der das durch die Generaldiskussion gewonnene Material mit verarbeitet werden sollte, und heut wird in die Spezialdiskussion eingetreten werden.

In der berliner Δ-Korrespondenz der heutigen Morgenzeitung dieser Zeitung ist der Betrag der für die Provinz Posen in Aussicht genommenen Dotierung nicht ganz richtig angegeben. Es muß heißen „circa 1 Mill. von Mark, also etwa 300,000 Thlr.“, nicht wie gefagt war: 4 bis 500,000 Thlr.

Der „R.-A.“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 23. Januar, wonach, wie bereits früher erwähnt wurde, für 1875 44,495,262 M. Klassensteuer veranlagt sind, d. h. 2,241,996 M. mehr als die berichtigte Soll-Einnahme von 42,253,266 M. Es sind in Folge dessen nur 2 M. 80 Pf. auf jede 3 Mark der veranlagten Jahresteuer zu entrichten oder für den ersten Monat jedes Quartals nur je 24 Pfennig, für den zweiten und dritten Monat jedes Quartals nur je 23 Pfennige auf jede 25 Pfennige der veranlagten monatlichen Klassensteuer. (In Berlin kommen pro Thaler des Staatsklassensteuerfusses vierteljährlich 7 Sgr. zur Ehebung.) Die betreffende Steuerermäßigung hat die Verdopplung der vom Abgeordnetenhaus durchgesetzten Kontingentierung der Klassensteuer auf 14 Millionen Thaler oder 42 Millionen Mark zu verdanken, welchem Betrage der nachträglich hereinzubringende Auffall des Jahres 1874 mit 253,266 Mark hinzutritt.

In der zweiten Lesung des Bankgesetzes ist bekanntlich die Befreiung der Reichsbank von Kommunalsteuern abgelehnt worden. In unserem vorherigen Leitsatze nahmen wir an, daß die hierige Filiale der lgl. Bank im vorigen Jahre 6000 Thlr. Steuern an die Kommune zu zahlen hatte, wie aber aus der erwähnten Petition des hiesigen Magistrats an den Reichstag hervorgeht, zahlte das Institut etwa 7200 Thlr. Kommunalabgaben. Da nun die Proportion von 4½ auf 3 Prozent gefunden ist, wird die Bank von jetzt ab nur ⅔ des früheren Steuersatzes zu zahlen haben, dies dürften 4 bis 5000 Thlr. sein.

MG Der naturwissenschaftliche Verein beschloß in seiner gestrigen Sitzung sich mit dem Vorschlage der polytechnischen Gesellschaft darin einverstanden zu erklären, daß die Bibliotheken beider Vereine den Mitgliedern derseben gegen seitig zur Benutzung geöffnet sein sollen; auch war die Versammlung damit einverstanden, daß den Mitgliedern der polytechnischen Gesellschaft jeder Zeit der Zutritt zu den Sitzungen des naturwissenschaftlichen Vereins gestattet sein solle. Doch sollen sich diese Vergünstigungen nicht auf den Sitzesirke des naturwissenschaftlichen Vereins und die öffentlichen Vorlesungen derselben beziehen. Damit ist der erste Schritt zu dem mehrfach von dem Stadtbaudirektor Herrn Stielzel ausgesprochenen Wunsche: die wissenschaftlichen Hörfestmitten in unserer Stadt mehr zu konzentrieren und sämtliche wissenschaftlichen Vereine in einen Hauptverein zu verschmelzen, geplant. Die Gründung einer archäologischen Sektion wurde für jetzt nicht für ausführbar erachtet, und ein Antrag des Herrn Dr. Wagner, einen gedruckten Jahresbericht des Vereins herauszugeben, noch vertagt, dagegen beschlossen, die Protokolle über die wissenschaftlichen Sitzungen in größerer Ausführlichkeit zu führen, und es wurden Herr Dr. Landsberger und Herr Dr. Kärger zu Protokollführern gewählt.

Herr Professor Robert von Schlagintweit, auf dessen für den 4. und 5. Februar in Aussicht stehende Vorlesungen wir an dieser Stelle bereits hingewiesen, wird zwei jeden Gebildeten interessante Themen in seinen Reiseschilderungen zu Grunde legen: die Regionen der Pacificabahn und die Indianer Nordamerikas. Dort jene den Welthandel und die Civilisation vermittelnde Riesenstraße und die Natur der Länder, durch die sie gebahnt werden mußte — hier der letzte Ubergang der nordamerikanischen Urbevölkerung, der im Kampf mit der Kultur seinem Untergang unaufhaltlich entgegengesetzt. Der berühmte Reisende hat lange Zeit in diesen fernern Ländern gelebt und geforcht und gibt in lebendiger, klarer Darstellung seine Eindrücke wieder. Es bietet sich hier demnach den Posenern die seltene Gelegenheit, Belehrung und Genuss zugleich aus den Worten eines gesiezten Naturforschers zu schönen. Möge der gesiezte Lamberg'sche Saal bezeugen, daß Posen dies zu würdigen weiß. Es darf sich übrigens empfehlen, zur schnelleren Betrachtung der von Vortragenden gebotenen Bilder einige Stereoscopie mitzubringen.

Güterverkehr nach Italien. Die Interessenten des hierigen Spiritusverkehrs mit Italien machen wir darauf aufmerksam, daß der italienische Steuerzuschlag auf die Eisenbahnfrachten neuerlichen Anordnungen infolge, nunmehr auch die Gebühren für Werthever sicherung trifft. Es werden demnach für jede auch nur angefahrene 1000 Franken des deklarierten Wertbetrages außer der durch den Tarif festgesetzten Versicherungsprämie im Verhältnis von und nach Stationen der oberitalienischen Bahn 3, im Verhältnis von und nach Stationen der römischen und italienischen Südbahn dagegen 5 Centimes erhoben.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Für den gesamten Verkehr in Eisen und Stahlprodukten in die Nachricht von Wichtigkeit, daß in diesen Tagen Verträge zwischen der Firma Friedrich Krupp in Essen und der „Union“ in Dortmund zu Stande gekommen sind, wonach die letztere mit der Firma Friedrich Krupp fortan in der Preisbestimmung für einzelne Fabrikate, für welche die beiden Werke auf dem deutschen Markt vorrangig sind, nur gemeinsam vorgehen werden. Bestätigung für diese Mitteilung des „Obrs.-Cour“ bleibt abzuwarten.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 30. Januar. Die Verwaltung der Generaldirektion des Telegraphenwesens für die Dauer der eingetretenen Balanz ist dem General-Postdirektor Stephan übertragen worden.

Versailles, 29. Jan. Die Nationalversammlung nahm im weiteren Verlaufe der Sitzung den ersten Artikel des Ventavonschen Gesetzentwurfes an, welcher dahin lautet, daß die gesetzgebende Gewalt von zwei Versammlungen ausgeübt wird: nämlich von einer Deputiertenkammer, die nach dem allgemeinen Stimmberecht Wählgebet gemäß gewählt wird, und von dem Senate, dessen Zusammensetzung, Ernennung von Mitgliedern und Befugnisse durch ein Spezialgesetz erst noch geregelt werden soll. Die Verabsiedlung des zweiten Artikels findet morgen statt.

Die Linke scheint geneigt, für den Antrag Wallons zu stimmen, wonach der Präsident der Republik, der auf sieben Jahre gewählt wurde, auch wiederauswahlbar ist.

Abonnements auf die Posener Zeitung pro Monat Februar und März werden bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., sowie von sämtlichen Distributeuren und der unterzeichneten Expedition zum Betrage von 1 Thlr. 1 tgegengenommen, worauf wir hierdurch e gebeten aufmerksam machen.

## Expedition der Posener Zeitung.

### Interims-Theater in Posen.

Sonntag den 31. Januar:  
Fünftes Gastspiel des Fräulein Anna Schramm vom Wallner-Theater in Berlin.

Lucinde vom Theater.  
Gesangsposte in 3 Akten u. 6 Bildern von E. Pohl. Musik v. A. Corradi.  
Hermine: Fräulein Anna Schramm als Guest.

### Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 29. Januar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pf. pr. Jan. 54, 20, pr. April-Mai 55, 30. Juni-Juli 56. Weizen pr. April-Mai 180, 00. Roggen pr. Januar 158, 25, pr. April-Mai 147, 50, pr. Mai-Juni 158, 25. Rübel pr. Januar 53, 00, pr. April-Mai 54, 00, pr. Mai-Juni 55, 50. Bink fest. Weiter: Schö.

Bremen, 29. Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mt. 90 Pf. Matt.

Hamburg, 29. Januar. Getreidemarkt. Weizen loco flau, auf Termine matt. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen 126-pfd. pr. Jan 1000 Kilo netto 188 B., 186 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 187 B., 185 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr. Mai Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 156 B., 154 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 156 B., 154 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 149 B., 148 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 B., 148 G. Hafer flau. Gerste flau. Rübel matt, loco und pr. Januar 56½, pr. Mai pr. 200 Pf. 56. Spiritus rubig, pr. Januar und pr. Februar-März 44½, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pf. Mai. Kaffee 19biß, Umsatz 2000 Sac. Petroleum fest, Standard white loco 11, 30 B., 10 G., pr. Januar 11, 30 G., pr. Februar-März 10, 80 G., pr. August-Dezember 12, 00 G. — Weiter: Trübe.

Köln, 29. Januar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weitere Regen. Weizen niedriger, hiesiger loco 20, 25, fremder loco 20, 00, pr. März 19, 15, pr. Mai 18, 75. Roggen flau, hiesiger loco 17, 00, pr. März 14, 90, pr. Mai 14, 85. Hafer loco 19, 50, pr. März 18, 25, pr. Mai 17, 95. Rübel flau, loco 29, 00, pr. Mai 29, 90, pr. Oktober 31, 30.

London, 29. Januar, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 23,410, Gerste 3210, Hafer 12,420 Oktos.

Geschäft schleppend und träge. Die am letzten Mittwoch erzielten Preise wurden knapp behauptet. — Weiter: Regen. Middl. Orleans 7½, middl. fair Dholera 4½, good middl. Dholera 4½, middl. Dholera 4½, fair Bengal 4½, fair Broad 5½, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5¼, fair Madras 5, fair Pernam 8%, fair Sumatra 6%, fair Egyptian 8%.

Manchester, 29. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10½, 30r Water Gidlow 11½, 30r Water Clayton 13½, 40r Mule Mayholl 12, 40r Medio Wilkinson 13½, 36r Warccops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13%, 60r Double Weston 16, Printers 10, 20 8½-pfd. 117. Markt rubig, Preise fest.

Paris, 29. Januar. Nachmittags. (Produktenmarkt) (Schlußbericht). Weizen ruh, pr. Jan. 25, 25, pr. Febr. 25, 50, pr. März-August 25, 75. Roggen ruhig, pr. Januar 19, 50, pr. Februar 19, 25, pr. März April 19, 50, pr. Mai-August 19, 75. Mehl ruhig, pr. Januar 53, 75, pr. Februar 53, 50, pr. März-April 53, 50, pr. Mai-August 55, 25. Rübel beh. pr. Januar 75, 00, pr. März-April 76, 00, pr. Mai-August 77, 25, pr. September-Dezember 78, 50. Spiritus ruhig, pr. Januar 53, 00, pr. Mai-August 54, 50. — Weiter: Schö.

Amsterdam, 28. Februar, Nachmittags. (Gericidemarkt) (Schlußbericht). Weizen pr. Mai 263, pr. Nov. 278, Roggen pr. Oktober — pr. Mai 182½ Raps pr. April —

Antwerpen, 29. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen ruh, Roggen unveränd. Galas 19½. Hafer beh. Donau 23 Gerste steig. Venedig 23. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Rauchfritze, Type weiß, loco 26½ bez. und B., pr. Januar 26 bez. 26½ Br., pr

Berlin, 29. Januar. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 1° N. Witterung: bedeckt.

Am heutigen Markte war im Allgemeinen eine ziemlich flache Haltung vorherrschend. Roggen loko wurde mäßig angeboten, fand aber trotzdem nur bei Entgegenkommen der Abnehmer keine Termine waren mit und nachgebend, nur für Januar Lieferung bestand überwiegende Nachfrage, die sich erst unter Bewilligung besserer Preise befriedigen konnte. — Weizen wurde mehrfach angeboten und musste bei schwachem Begehr zu merklich billigeren Preisn verkauft werden. — Hafer loko kleines Geschäft zu unveränderten Preisen. Lorraine etwas matter. — Roggen mehrfach matt. Gefündigt 500 Etr. Kündigungsspreis M. 21,80 per 100 Kilgr. — Rübböl bei mäßigem Umsatz etwas niedriger im Werthe. — Petroleum. Gefündigt 350 Barrels. Kündigungsspreis 25 M. per 100 Kilgr. — Spiritus ließ eine feste Haltung erkennen, doch erreichte der Umsatz nur eine geringe Ausdehnung. Weizen loko per 1000 Kilgr. 165—207 Km. nach Dual. gef. selber per diesen Monat. — April-Mai 183—182—182,50 Km. bz. Mai-Juni 184—183—183,50 Km. bz. Juni-Juli 185—185,50 Km. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 153—171 M. nach Dual. gef. russischer 156—157,50, inländ. 162—18 ab Bahn bz., per diesen Monat

156,50—157,50 Km. bz., Jan.-Febr. 154,50—154 Km. bz., Frühjahr 147,50—147 Km. bz., Mai-Juni 144,50—144 Km. bz., Juni-Juli 144 Km. bz. u. B. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 144—191 Km. nach Dual gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 160—190 Km. nach Dual gef., östl. u. westpreuß. 167—179, galiz. u. ungar. 162—174, pomm. u. mehl. 180—186, russ. 165 a 179 ab Bahn bz., per diesen Monat, Jan.-Febr., Frühjahr 172 Km. B., Mai-Juni 168 Km. bz., Juni-Juli 167,50—167 Km. bz. — Erbsen pr. 1000 Kilgr. Kochmaare 137—234 Km. nach Dual, Futterware 177—186 Km. nach Dual — Rap. pr. per 1000 Kilgr. — Leinööl loko per 1000 Kilgr. ohne Fack 62 Km. bz. — Rübböl per 100 Kilgr. loko ohne Fack 53,5 Km. bz., mit Fack —, ver diesen Monat 55,2 Km. bz., Jan.-Febr. 55 Km. G., April-Mai 55,5—55,3 Km. bz., Mai-Juni 56 Km. bz., Sept. Okt. 59—55,8 Km. bz. — Petroleum raffiniert (Standard white) pr. per 1000 Kilgr. mit Fack loko 26 Km. B., ver diesen Monat 25 Km. bz., Jan.-Febr. 24,5 Km. bz., Febr.-März 23,3 Km. bz., Sept.-Oktober 24 Km. bz. u. G. — Spiritus pr. 100 Liter a 100 pCt. = 10,00 pCt. loko ohne Fack 54,6 Km. bz., per diesen Monat —, loko mit Fack —, ver diesen Monat 55,1—56,4 Km. bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 57,5—57,6 Km. bz., Mai-Juni 57,7—57,8 Km. bz., Juni-Juli 58,8 Km. bz., Juli-August 59,8 Km. bz., Aug.-Sept. 60—60,1 Km. bz. — Mehl Weizenmehl Kr. 27,25—26,25 Km., Kr. 6 u. 1 25,50—24 Km., Roggenmehl Kr. 0 24,25—23,25 Km., Kr. 6 u. 1 22—21 Km. per 100 Kilgr. Brutto unverstr. Sad. — Roggenmehl Kr. 0 u. 1 ver 100 Kilgr. Brutto unverstr. Sad. per diesen Monat 21,75—21,70 Km. bz., Jan.-Febr. do., Febr.-März do., März-April 21,65 Km. bz., April-Mai 21,70—21,65 do., Mai-Juni 21,60 Km. bz., Juni-Juli do. (B. u. S. B.)

### Breslau, 29. Januar.

Matt.

Freiburger 93,50. do. junge — Oberschles. 141,75. M. Ober-  
nfr.-St. A. 110,75. do. do. Prioritäten 111,75. Franzosen 529,00 Lombarden 234,00. Italiener —. Silberrente 69,00 Römmener 33,25 Bresl. Dörfstontbank 82,25. do. Wechslerbank 75,75. Schles. Bank 106,00. Kreditaktien 398,25. Laurahütte 120,25. Oberschles. Eisenbahnbank. —. Österreich. Bank 182,80 Russ. Banknoten 285,00. Schles. Ber. ins-  
bank 92,00. Österreichische Bank —. Breslauer Prov. Wechsler. —. Kramsta 89,50. Schlesische Zentralbahn —. Bresl. Delf. 58,00.

### Telegraphische Korrespondenz für Bonds-Kurse.

**D Frankfurt a. M.**, 29. Januar Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,50. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,60. Franzosen \*) 264,14. Böhm. Westb. 170. Lombarden \*) 116%. Galizier 213,14. Elisabethbahn 168,50. Nordwestbahn 133%. Kreditaktien 198,14%. Russ. Bodenkredit 91%. Russen 1872 101 Silberrente 69. Papierrente 64. 1860er Loos 112%. 1864er Loos 292. Amerikaner 82 98%. Deutsch-Österreich. 82%. Berliner Bankverein 77. Frankfurter Bankverein 79%. do. Wechslerbank 84%. Banknoten 872. Weininger Bank 90%. Hahn'sche Effektenbank 111%. Darmstädter Bank 140,25. Brüsseler Bank 102%.

\*) per medio resp. per ultimo.

**Berlin**, 29. Januar. Die Börse hatte heute in Stimmung und Haltung ein der gestrigen durchaus ähnliches Aussehen; sie eröffnete in unentschiedener, für internationale Werthe weichender, für lokale Spekulationspapiere in starker Tendenz; im weiteren Verlaufe des Geschäfts aber trat eine allgemeine Abschwächung ein, die bis zum Börsenschluss andauerte. Die Course stellten sich also schließlich zu meist oberhalb etwas matter.

Der Kapitalsmarkt bewahrte seine ziemlich feste Haltung, während im übrigen die Kassawerthe sich nur schwach behaupten konnten.

Das Geschäft und die Umsätze gewannen im Allgemeinen nur mäßige Ausdehnung und gehalteten sich nur für vereinigte, per ultimo gehandelte Werthe belangreicher. Das Prolongationsgeschäft ist mit dem heutigen Tage der Erklärung der Liquidation course als beendet anzusehen.

### Bonds- u. Aktienbörsen

Berlin, den 29. Januar 1875.

#### Deutsche Bonds.

Consolidierte Ant.	105,75	bz	
Staats-Anleihe	99,40	G	
do. do.	4	—	
Staatschuldsch.	91,20	bz	
Prem. St. Ant. 1855	133,75	G	
Kirch. 40 Thlr. Obl.	228,50	B	
R. u. Neum. Schdl.	94,00	bz	
Overdeichbar. Obl.	100,80	G	
Berl. Stadt. Obl.	102,50	bz	
do. do.	4	—	
do. do.	91,00	bz	
Berl. Börsen-Obl.	100,60	G	
Berliner	101,	B	
do.	5	105,50	B
Kur. u. Neum.	88,	G	
do. do.	4	96,00	bz
do. neue	103,50	G	
Ostpreußische	86,50	G	
do. do.	4	95,40	G
do. do.	102,00	bz	
Pommersche	87,75	bz	
do. neue	4	95,40	bz
Posen'sche neu	94,40	bz	
Schlesische	85,75	bz	
Westpreußische	86,50	G	
do. do.	4	95,50	G
do. Neuland.	94,60	bz	
do. do.	4	101,75	bz
Kur. u. Neum.	97,75	bz	
Pommersche	97,	bz	
Poensche	96,40	bz	
Preußische	97,00	G	
Rhein.-Westf.	97,50	bz	
Sächsische	98,00	bz	
Schlesische	96,60	bz	
Goth.-Pr. Pfdr. I.	107,00	B	
Pr. Bl. Erd.-Hyp.	102,50	bz	
B. unfund. Iu. I.	104,75	bz	
Pomm. Hyp. Pr. B.	100,20	bz	
Pr. Bl. Pf. Pf. I. 107,	101,	B	
Krupp Pt. Drückz.	101,75	bz	
Hein. Pr. Ob. Iu.	102,50	B	
Nihalt. Rentenbr.	98,10	G	
Heininger Loos	18,30	bz	
Nein. Hyp. Pr. B.	100,75	B	
Gub. Pr. A. v. 1866	165,50	bz	
Olßenburger Loos	127,90	bz	
Bad. St. A. v. 1866	102,50	G	
do. Gifb. Pr. A. v. 67	118,50	B	
Neuebad. 35,50 Loos	124,70	B	
Bad. St. A. v. 105,50	105,50	G	
Bair. Pr. Anleihe	120,50	B	
Leipz. St. Präm. A.	115,	G	
Züberger do.	171,75	bz	
Mecklenb. Schuldt.	88,75	B	
Kur. u. Mind. P. A.	104,90	bz	

#### Ausländische Bonds.

Amer. Ant. 1881	103,50	bz	
do. do. 1882 gef.	97,50	G	
do. do. 1885	102,60	bz	
Newyork. Stabt. A.	101,90	bz	
do. Goldanleihe	99,10	B	
Franz. Ant. 1881	38,00	bz	
Norddeutsche Bank	4	141,50	bz
Leipziger Kreditb.	4	143,50	G
Eisenb. Bank	4	108,80	G
Magdeb. Privatb.	4	110,00	B
Meiningen Kreditb.	4	89,50	bz
Moldauer Landesk.	4	50,00	G
Franz. Ant. 1881	38,00	bz	

Spekulationspapiere unbeliebt, Franzosen matt, Lombarden recht fest, Böhmen hill, deutsche Bohnen behauptet, Schatzbonds steigend, Anlaeuferfest. Gelb sehr flüssig.

Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 198%, Franzosen 264%, Lombarden 116%.

**Frankfurt a. M.**, 29. Januar, Abends. [Effekten-Societät.] Kreditaktien 195%. Franzosen 262, Lombarden 116%, Galizier 211%. Bankaktien 867, Darmstädter Bankaktien 140, Weiniger Bankaktien 90%. Brüsseler Bank 102%. Spanier 24%. Schluss matt.

**Wien**, 29. Januar. Auf dem ganzen Spekulationsmarkt anhaltend matt.

**Rathaus**: Sehr verstimmt, Bahnen weichend. Kreditaktien 215, 75, Franzosen 290, 50, Anglo-Austr. 125, 50, Nordbahn 19,8. [Schlußkurse.] Papierrente 70, 10. Si. berent. 75, 50. 1854er Loos 104, 10. Bankaktien 958, —. No. d. bahn 1935. Kreditaktien 216, 50. Franzosen 220, 00. Galizier 232, 75. Nordwestbahn 146, 20. do. Lit. B. 71, 00. London 111, 25. Paris 44, 20. Frankfurt 54, 25. Böh. Westbahn, —. Kredit. 164, 25. 1860er Loos 111, 20. Lomb. Eisenbahn 130, 25. 1864er Loos 137, 80. Unionbank 99, 00. Anglo-Austr. 124, 80. Austria-thür. —. Napoleon 8, 91%. Dutaten 5, 25. Silberkonzern 105, 85. Elisabethbahn 187, 50. Ungarische Prämienanleihe 83, 50. Preußische Laufnoten 1, 64%.

**Wien**, 29. Januar, Nachmittags 1 Uhr 10 Minuten. Kreditaktien 216, 75, Franzosen 292, 00, Galizier 234, 00, Anglo-Austr. 125, 25, Unionbank 99, 25, Lombarden 130, 50. Matt.

Der Geldstand hat sich nicht wesentlich verändert; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 3½ pCt. für erste Devisen.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien und Franzosen zu mattemen Coursen ziemlich lebhaft gehandelt, Lombarden gaben weniger nach, blieben aber ruhig.

Die fremden Bonds und Renten waren wenig fest und mäßig im Verkehr.

Österreichische Renten und Italiener wurden etwas schwächer, aber ziemlich lebhaft umgesetzt; Russische Prämienanleihen waren matt.

Deutsche und Preußische Staatsbonds sowie landschaftliche Pfands- und Rentenbriefe hatten bei recht starker Tendenz, iherweise ziemlich gute Umsätze für sich; Prioritäten blieben in behauptet und still; Preußische fest und besonders Cöln-Mindener und Oberschlesische Prioritäten in guter Strofe.

Nord. Gr. Gr. A. B.	100,50	bz	
Ostdeutsche Bank	4	76,50	G
do. Produktienbl.	4	—	—
Öster. Pap.-Rente	4	64,00	bz
do. Silberrente	4	69,10	bz
do. 250fl. Pr. Obl.	4	109,	B
do. 100fl. Kred.-E.	3	344,50	bz
do. Loos	5	112,25	bz
do. Pr. Sch. 1864	294,50	B	
do. Bodentr.-G.	5	87,40	G
Poln. Schätz.-Bl.	4	88,00	G
do. Gert. A. 300fl. 5	95,00	bz	
do. Pfdr. III. Em. 4	82,75	G	
do. Part. 500fl. 4	325,50	G	
do. Pf. Pf. 4	69,70	bz	
Raab-Grazer Loos	4	83,00	bz
Franz. Ant. 71, 72, 5	101,	G	
Bukar. 20fl. F. E. —	—	—	
Rumän. Ant. 105,90	bz	110,00	

<tbl